Stadt Waren (Müritz)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bebauungsplan Nr. 79
„Bürgersolaranlage Bahndreieck“

- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -

Zusätzlich zum B-Plan-Entwurf mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen folgende umweltbezogene Informationen/ Stellungnahmen vor, liegen nachfolgend mit aus und können ebenfalls eingesehen werden:

a) **Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.08.2016 zu den Belangen des Naturschutzes bezogen auf die Eingriffsregelungen, den Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung sowie zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hinweisen und Anregungen zur Beurteilung des Vorhabens, insbesondere zu vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und deren Vereinbarkeit mit der Planung, zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und planerischen Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG, zu Denkmalen, zum Gewässerschutz und Immissionsschutz insbesondere der Blendwirkung und des Lärmschutzes, sowie zum Abfallrecht und dem Bodenschutz mit der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage und zu gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

b) **Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 01.09.2016 zu den Belangen der Raumordnung und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte in Bezug auf die Planung sowie zur raumordnerischen Bewertung des Vorhabens**

c) **Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 05.08.2016 zu im allgemeinen zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belangen, insbesondere zu Bodendenkmalen**

d) **Stellungnahme des Wasser und Bodenverbandes „Müritz“ vom 11.08.2016 zu Anlagen in der Unterhaltungspflicht des Verbandes und in dessen Umfeld vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen**

e) **Stellungnahme der Landesforst M-V, Forstamt Nossentiner Hütte vom 05.08.2016 zu beginnender Sukzession aber noch nicht Betroffenheit von Waldflächen nach LwaldG**

f) **Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung als Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 01.08.2016 zur Bedeutung und Beachtung von gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

g) **Stellungnahme des NABU vom 27.01.2017 zu notwendigen Untersuchungen in Bezug auf die Arten von Tieren und Pflanzen insbesondere im östlichen Planbereich**

h) **Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.07.2016 zu den Belangen der Eisenbahnen des Bundes im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einzuhaltende Abstandsflächen, Beleuchtungen und Blendwirkungen sowie auf das Plangebiet einwirkende Immissionen und Emissionen durch die benachbarte Bahnanlage**

AUSLEGUNGSEXEMPLAR
nach § 3 Abs.2 BauGB

Beginn der Auslegung: 30.10.2017 Ende der Auslegung: 01.12.2017

05.12.17 Datum Bürgermeister Siegel

05.12.17 Datum Bürgermeister Siegel

Öffentliche Auslegung

Beginn: 8. Januar 2018
Ende: 9. Februar 2018

Waren (Müritz), ...

Möller Siegel
Bürgermeister

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Waren
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt Johannes Hansen

Zimmer 3.32
Vorwahl 0395
Durchwahl 57087-2454
Zentrale 0395 057087 0
Fax 0395 57087 65965
E-Mail johannes.hansen@lk-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
bra	18. Juli 2016	3207/2016-507	31. August 2016

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz)

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) beschlossen. Die Stadt Waren (Müritz) führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Juni 2016) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten. Zu dem mir vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz), bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadt Waren (Müritz) plant nordwestlich des Stadtgebietes im Gleisdreieck zwischen den Bahnstrecken „Berlin-Rostock“ und „Neustrelitz-Malchow“ auf einer Fläche von ca. 19,34 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auszuweisen. Damit soll die Nutzung regenerativer Energiequellen als wichtiger Baustein zur zukünftigen Energieversorgung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Begründung, S. 3). Für die o.g. Planung wurde am 27. April 2016 von der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) beabsichtigt die Stadt die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von etwa 10 MW $_{peak}$ zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz zu schaffen. Die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG sind gegeben, da sich das Plangebiet größtenteils in einem 110 m Abstand von zwei Schienenwegen befindet. Ferner muss der Geltungsbereich, als zweite Voraussetzung zur Förderung nach dem EEG, innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans (Beurteilung nach § 30 BauGB) befinden. Insofern ergibt sich daraus das Planerfordernis für die o.g. Bauleitplanung.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Mir liegt zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vor.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Stadt Waren (Müritz) verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 6. Februar 2006 unter Berücksichtigung aller Änderungen. Darin wird der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Sonstiges Sondergebiet lässt sich daraus nicht entwickeln. Um dem Entwicklungsgebot gerecht werden zu können, wird deshalb der Flächennutzungsplan der Stadt Waren (Müritz) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ich verweise hiermit auf die Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Waren (Müritz).

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.

Die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung bezieht sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Die planende Stadt oder Gemeinde kann jedoch im Sinne der sog. Abschichtung Mehrfachprüfungen vermeiden. Danach soll sich der Prüfungsumfang der Umweltprüfung im jeweiligen Bauleitplanverfahren auf das beschränken, was nicht schon Gegenstand einer zeitlich vorangegangenen oder parallel laufenden Umweltprüfung in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren war. Insofern sollte die schwerpunktmäßige Verlagerung der Prüfung vorliegend auf der Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden, da erst dieser Untersuchungsmaßstab eine abschließende Umweltprüfung zulässt.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme des Umweltamtes

Wasserwirtschaft
Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Naturschutz
Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ist gegenwärtig die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nicht möglich. Zum einen bestehen gegen die Bauleitplanung aus naturschutzrechtlicher Sicht auf Teilbereichen erhebliche Bedenken. Diese Bedenken wurden im Rahmen des Verfahrens zur 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Waren (Müritz) bereits geltend gemacht. Die erheblichen Bedenken basieren auf den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen, die sich im Wesentlichen aus dem Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen und der zurzeit nicht herstellbaren Vereinbarkeit mit der vorliegenden Bauleitplanung ergeben. Zum anderen fehlen noch wesentliche Beurteilungsgrundlagen, insbesondere der Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Artenschutz
Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit einer Beeinträchtigung auf geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden Vogelarten) entstehen kann. Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag AFB darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur abschließenden Stellungnahme herzureichen.

Abfallrecht/Altlasten
Dem geplanten Vorhaben stehen keine abfallrechtlichen Belange entgegen.

Bodenschutz
Um die Leistungsfähigkeit des Bodens u. a. auch für nachfolgende zulässige Nutzungen wiederherzustellen (§ 4 i. V. m. §§1 u. 5 Satz 2 BBodSchG sowie § 1 LBodSchG M-V) sind für die Zeit nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Bürgersolaranlage die PV-Module einschließlich der Gestelle und der Fundamente sowie die Nebenanlagen vollständig zurück zu bauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind wiederherzustellen. Bau- und nutzungsbedingte schädliche Verdichtungen im Boden sind zu beseitigen. (A)

Immissionsschutz
Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei weiterführenden Planungen mögliche schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf die im Einwirkbereich des Planungsgebietes befindlichen Wohnnutzungen durch Blendwirkungen, die von Photovoltaikanlagen ausgehen können sowie Lärmbelästigungen durch Transformatoranlagen ausgeschlossen werden.

III. Sonstige Hinweise

a. Denkmalschutz

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Hinweise.

b. Bautechnischer Brandschutz

Der Vorentwurf hat die Belange des Brandschutzes berücksichtigt. Absperrungen, Zugänge und die Gestaltung des Feuerwehrplanes kann mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden.

c. Kataster- und Vermessungsamt

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) **Grenzmarken** ebenfalls zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

d. Straßenverkehrsrecht

Für das o.g. Vorhaben werden vom Ordnungsamt, Sachbereich Straßenverkehrswesen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, keine Bedenken erhoben. Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), einzuholen.

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 "Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden. Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche ***Arten umweltbezogener Informationen*** ausgelegt werden.Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen. Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.

2. Im Sinne der Barrierefreiheit bitte ich um die Beachtung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für Straßen, Wege und Plätze und andere öffentlich zugängliche Bereiche nach DIN 18040-3. Dies dient der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3. Die Verkehrserschließung ist über einen südlich angrenzenden Bahnübergang (Karl-Marx-Straße / Witzlebenstraße gewährleistet. Hier sollte eine Ein- und Ausfahrt als Anschluss an die öffentlichen Verkehrswege festgesetzt werden (Planzeichen 6.4 der PlanZV).

Im Auftrag

Hansen

Hansen

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte

Stadt Waren (Müritz)
Eingang:
02. Sep. 2016
BM:
Amtsleiter:

Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg

05.09.16 i.V.

Stadt Waren (Müritz)
Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

60.61
Frau Brauer

Bearbeiter: Herr Sasse

Telefon: (0395) 777 551-107
e-mail: manfred.sasse@afrlms.mv-regierung.de
Mein Zeichen: AfRL MS D1
ROK-Reg.-Nr.: 4_032/16

Datum: 01.09.2016

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:
- Planzeichnung M 1:2.000
- Begründung zu den Planungsabsichten, Stand 13.06.2016
- Übersicht über die Umweltprüfung

1. Planungsinhalt:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MW auf einer Fläche von ca. 19,3 ha nordwestlich des Stadtgebietes im Gleisdreieck zwischen den Bahnstrecken Berlin-Rostock und Neustrelitz-Malchow.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Relevanz:

Nach Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. (Ziel der Raumordnung)

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Die Stadt Waren (Müritz) beabsichtigt mit dem aufzustellenden Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 19,3 ha zwischen den Gleistrassen Berlin-Rostock und Neustrelitz-Malchow eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Vorhabenträger ist die Bürgersolargenossenschaft Waren (Müritz) eG.
Auf Grund der überwiegend parallelen Lage zu Bahntrassen wird das Vorhaben den Vergütungsvoraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerecht.

Unter Bezug auf Programmsatz 6.5(6) RREP MS ist zunächst festzustellen, dass es sich bei dem Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage um eine Brachfläche handelt und damit aus raumordnerischer Sicht bevorzugt für eine derartige Nutzung in Betracht kommt.
Mit dem o. g. Programmsatz werden als Ziel der Raumordnung Gebietskategorien aufgeführt, welche von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind. Eine diesbezügliche Prüfung ergibt, dass der geplante Anlagenstandort nicht von den hier festgelegten freizuhaltenden Räumen betroffen ist.

Die Fläche ist nach dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Waren (Müritz) als gewerbliche Baufläche festgelegt. Es hat sich zwischenzeitlich allerdings erwiesen, dass das Gebiet auf Grund der eingeengten Lage zwischen den beiden Bahntrassen und der aktuell nicht in Aussicht stehenden Ortsumgehung schlecht verkehrlich zu erschließen ist. Von daher ist eine alternative Nutzung, wie hier geplant, sinnvoll und aus raumordnerischer Sicht zu befürworten.
In Bezug auf die Sicherstellung einer ausreichenden Flächenvorsorge für gewerbliche Nutzungen für das Mittelzentrum Waren (Müritz) ist zu konstatieren, dass diesem Erfordernis mit dem nordöstlich angrenzenden und gut erschlossenen Gewerbegebiet Rothegrund an der Teterower Straße/B108 (regional bedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie gemäß Programmsatz 4.3.1(2) RREP MS – Ziel der Raumordnung) sowie der gewerblichen Nachnutzung des ehemaligen Bahnbetriebsgeländes (Bebauungsplan Nr. 69) ausreichend entsprochen wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

3. Schlussbestimmung:

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ der Stadt Waren (Müritz) entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung M-V, Referat 410

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Waren (Müritz)

Zum Amtsbrink 1

17192 Waren (Müritz)

Bearbeitet von: Elke Schanz
Telefon: 0385 588 79 681
e-mail: e.schanz@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 5084 42
Schwerin, den 05.08.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 18.07.2016
Aktenzeichen kein
Waren (Müritz), Stadt
B-Plan Nr. 79
Bürgersolaranlage Bahndreieck
Hier eingegangen am 21.07.2016

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Domhof 4/5 19055 Schwerin

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-mv.de

http://www.kulturerbe-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

Dr.-Ing. Michael Bednorz
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Mirower Str. 18a, 17207 Röbel

Stadt Waren (Müritz)
Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Versand nur per Mail an:
planung-wifoe@waren-mueritz.de

Unser Zeichen STN 37/16 | Ihr Zeichen | Röbel, 11. August 2016

Ihre Schreiben v. 18.07.2016
B-Plan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der o.g. Planung keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat
Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/ 5 08 73
E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg BLZ 120 300 00 Kto-Nr. 34 35 33
IBAN: DE42 1203 0000 0000 3435 33 BIC BYLADEM1001

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Nossentiner Heide · Drewitz 4 · 17214 Nossentiner Hütte

Forstamt Nossentiner Heide

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb
Telefon: 0 3 99 27/ 75 0 13
Fax: 0 3 99 27/ 75 0 75
E-Mail: dennis.futterlieb@lfoa-mv.de

Stadt Waren (Müritz)
SG Planung und Wirtschaftsförderung
Zum Amtsbrink 1

17192 Waren (Müritz)

Stadt Waren (Müritz)
Eingang: 08. Aug. 2016
Amt:

Aktenzeichen: SB1-7444.382-002/16
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Nossentiner Hütte, 5. August 2016

60.61
08.08.16 i.V. Frau Brandt

Bebauungsplan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz)
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.07.2016
Stellungnahme des Forstamtes Nossentiner Heide

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Planverfahren sowie um Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der zu erstellenden Umweltprüfung.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Nossentiner Heide zu der o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf **zugestimmt**. Forderungen zum Umfang und Detailierungsgrad der zu erstellenden Umweltprüfung werden nicht erhoben.

Begründung:

Nach Prüfung der Planungsunterlagen habe ich festgestellt, dass die Belange des Landeswaldgesetzes nicht berührt werden. Bei einem Besichtigungstermin durch den Revierförster Fred Zentner am 04.08.2016 stellte sich heraus, dass es sich um eine Brachfläche mit beginnender Sukzession und (noch) nicht um Wald im Sinne des §2 LwaldG handelt. Somit bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Bei eventuell auftretenden Fragen steht Ihnen gern ein Mitarbeiter unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V.

Thomas Kelterborn
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand:
Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN:
DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail:
zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

WISENT RESERVAT
DAMEROWER WERDER

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Waren (Müritz)
Bau-und Wirtschafts-
Zum Amtsbrink 1
DE-17192 Waren (Müritz)

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201600673

Schwerin, den 01.08.2016

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.79; und 6.Änder. des F.Plan der Stadt Waren - Bürgersolaranlage Bahndreieck

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

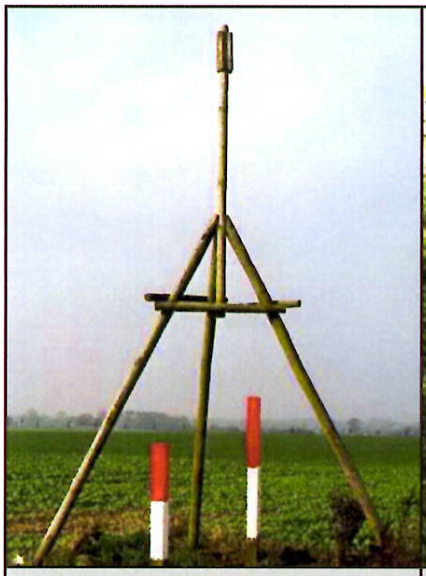

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

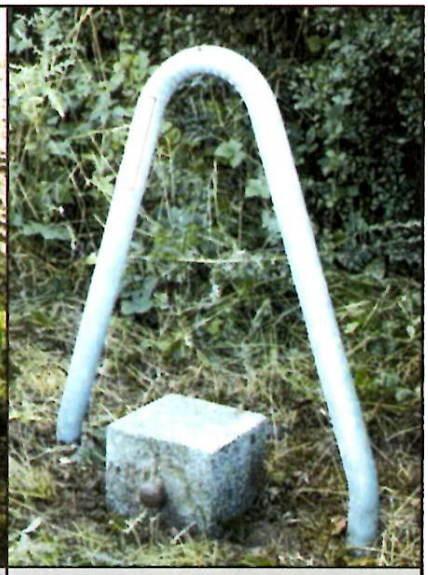

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

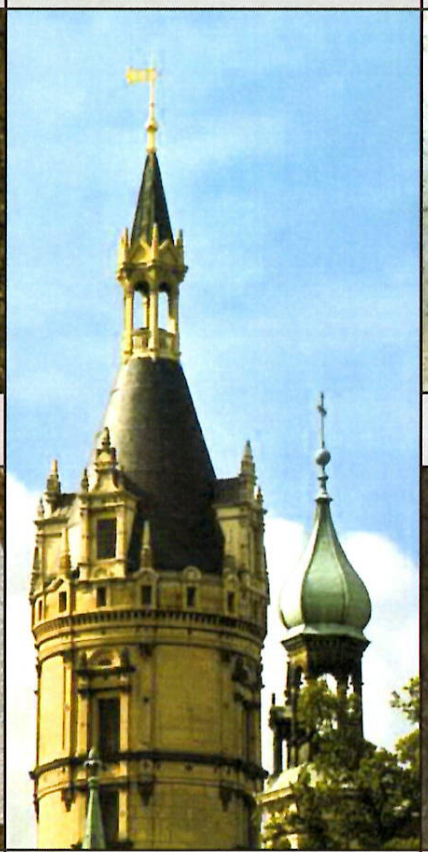

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

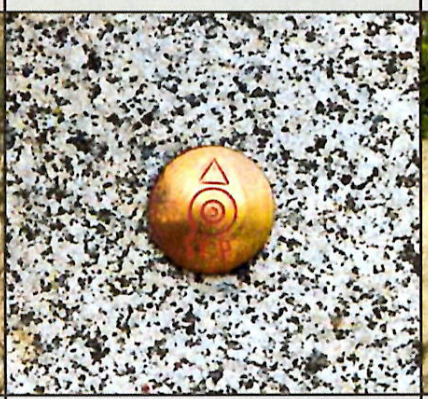

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Regionalverband Müritz

NABU Regionalverband Müritz e.V., Zur Steinmole 1, 17192 Waren (Müritz)

per E-Mail
Stadt Waren (Müritz)
Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
z.H. Frau Branig
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren

Waren (Müritz), den 27.01.17

Bebauungsplan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Branig,

hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des NABU-Landesverbandes Stellung zum o.g. Betreff. Wie telefonisch besprochen möchte ich Ihnen die Meinung von der Regionalgruppe Müritz mitteilen.

Wir begrüßen den Bau einer Bürgersolaranlage an dieser Stelle.

Sie wollen wissen, welche Untersuchungen wir für notwendig halten.
Da es sich in dem östlichen Bereich um eine Offenlandschaft u.a. mit sonnenexponierten Steinhaufen handelt, können dort Eidechsen und Kleinvögel wie z.B. Feldlerche und Goldammer vorkommen sowie typische geschützte Pflanzen des Trockenrasen wachsen.
In dem ehemaligen Trafohäuschen können sich Fledermäuse angesiedelt haben.

Deswegen empfehlen wir im Mai, wenn die Eidechsen aktiv werden, die Vögel zurückkehren und die Pflanzen sich entwickeln eine Untersuchung in diesem Bereich, um nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatschG zu verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Illing
stellvertretende NABU-Vorsitzende des NABU RV Müritz

Eisenbahn-Bundesamt **Außenstelle Hamburg/Schwerin**

Stadt Waren (Müritz)
Eingang: 29. Juli 2016
Amt

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Stadt Waren (Müritz) & Heilbad
Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5140
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.07.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pt/010-2016#163

VMS-Nummer: 256039

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck" der Stadt Waren (Müritz) und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.07.2016

Anlagen: 0

Sehr geehrte Frau Branig,

Ihr Schreiben ist am 18.07.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Bahnstrecke Neustrelitz – Warnemünde (Strecken Nr. 6325). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind insoweit berührt.

Die südliche Plangebietsgrenze befindet sich an die Bahnstrecke Ludwigslust – Waren (Strecken Nr. 6935). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin des vom B- Plan betroffenen Streckenabschnittes ist eine nicht bundeseigene Eisenbahn. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Behörde.

In der Annahme, dass keine eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen der Eisenbahnen des Bundes überplant werden, bestehen bei Beachtung nachfolgender Forderungen/Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Stellungnahme bzgl. bundeseigene Eisenbahnen:

Grundsätzlich gilt:

- dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist
  Dieser Grundsatz gilt auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Weiteres im Einzelnen:

1. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernder Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf der Abstimmung mit dem anlagenverantworlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.
2. Die Module werden in Richtung Süden bzw. Süd-West, also auf die Bahnstrecke einer nicht bundeseigenen Eisenbahn ausgerichtet werden. Blendwirkungen der Module auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen wie z.B. Triebfahrzeugführer der bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur sind nicht anzunehmen.
   Ungeachtet dessen dürfen evtl. anzubringende Beleuchtungen des Solarfeldes nicht zu Blendwirkungen, Signalverwechselungen o.ä. bei den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen führen.
3. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) und Emmissionen sind vom Betreiber der Anlagen zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Hinweise:

- Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.
- Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteili-

gungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Schulz